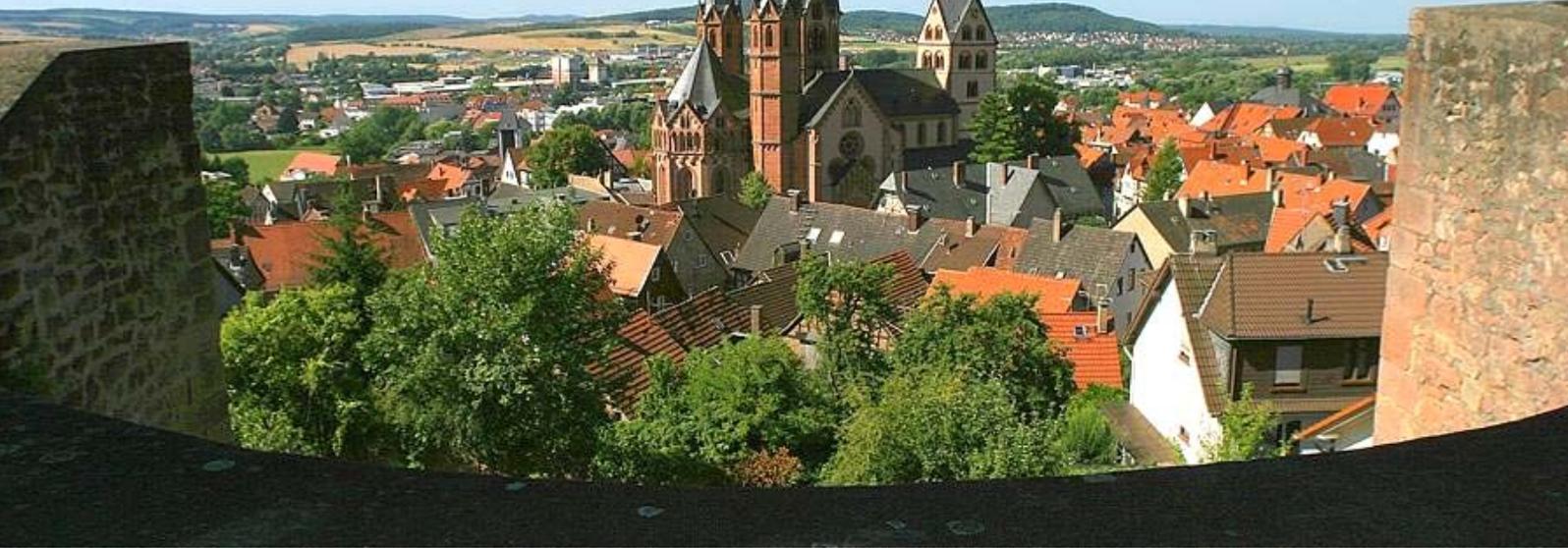




Barbarossastadt
Gelnhausen



Einführung der getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr Gelnhausens neue Entwässerungssatzung





Die neue Satzung

Ab dem 01.01.2014 werden die Abwassergebühren in Gelnhausen getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser berechnet. Dazu wurde am 24.04.2013 von der Stadtverordnetenversammlung die neue Entwässerungssatzung beschlossen.

Alle Satzungsänderungen finden Sie auf der Rückseite. Die vollständige Entwässerungssatzung ist unter <http://www.gelnhausen.de/Satzungen.207.0.html> für Sie bereitgestellt.

Was ändert sich?

Bislang errechnete sich die Abwassergebühr aus der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers und wurde als Verbrauchsgebühr mit 3,80 € pro m³ abgerechnet.

Ab dem 01.01.2014 wird das in den Kanal abfließende Niederschlagswasser in die Gebührenberechnung mit einbezogen. Um die bebauten und befestigten Flächen mit Kanalanschluss zu ermitteln, wurden in 2012 Erhebungsbögen verschickt. Entsprechend der Angaben der Eigentümer zur Flächengröße, der Versiegelungsart und der Nutzung von Zisternen wurden Gebührenquadratmeter errechnet. Je Einheit Gebührenquadratmeter wird zukünftig eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,59 €/Jahr erhoben.

Im Gegenzug wird die Verbrauchsgebühr Schmutzwasser von 3,80 €/m³ auf 2,52 €/m³ gesenkt. Abhängig von der Versiegelung des Grundstücks im Verhältnis zum Verbraucherverhalten können sich die Abwassergebühren somit ändern.

Beispiel Einfamilienwohnhaus 2 Personen

bisher	Preiskomponente	Menge	Preis	Betrag in €
	Verbrauchsgebühr	70 m ³	3,80 €/m ³	266,00
			Summe	266,00

zukünftig	Preiskomponente	Menge	Preis	Betrag in €
	Verbrauchsgebühr	70 m ³	2,52 €/m ³	176,40
	Niederschlagsgebühr	220 Einh.	0,59 €/Jahr/Einh.	129,80
			Summe	306,20

---> durch das stark versiegelte Grundstück erhöht sich die Gebühr um 40,20€

Beispiel Reihenhaushaus 3 Personen

bisher	Preiskomponente	Menge	Preis	Betrag in €
	Verbrauchsgebühr	105 m ³	3,80 €/m ³	399,00
			Summe	399,00

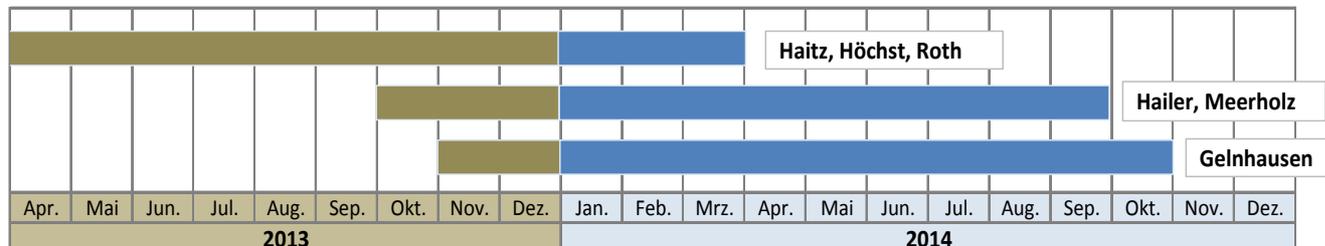
zukünftig	Preiskomponente	Menge	Preis	Betrag in €
	Verbrauchsgebühr	105 m ³	2,52 €/m ³	264,60
	Niederschlagsgebühr	120 Einh.	0,59 €/Jahr/Einh.	70,80
			Summe	335,40

---> durch das nur gering versiegelte Grundstück reduziert sich die Gebühr um 63,60€



Wie geht es weiter?

Die Abrechnungszeiträume der Stadtwerke sind in Gelnhausen nach Stadtteil gestaffelt. Die Gebührenberechnung wird zum Stichtag 01.01.2014 für alle automatisch umgestellt und in den Jahresabrechnungen anteilig berücksichtigt.



Die Abwasserabrechnung zum 31.03.2014 für die Stadtteile Hartz, Höchst und Roth für den Umstellungszeitraum 2013 bis 2014 wird als Beispiel folgendermaßen aufgebaut sein:

Anteilige Rechnung Abwasser; Zeitraum 2013 / 2014 zum 31.03.2014

Datum von	Datum bis	Preiskomponente	Menge	Preis	Betrag in €
01.04.2013	31.12.2013	Verbrauchsgebühr (Schmutzwasser)	60 m ³	3,80 €/m ³	228,00
01.01.2014	31.03.2014	Verbrauchsgebühr (Schmutzwasser)	20 m ³	2,52 €/m ³	50,40
01.01.2014	31.03.2014	Niederschlagswassergebühr 90 Tage	180 Einh.	0,59 €/Jahr/Einh.	26,19
Summe					304,59

Eine Anpassung der zukünftigen monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt wie bisher in der Jahresrechnung. Diese werden zu den bisherigen Terminen von den Stadtwerken versendet.

Wie können Änderungen zu versiegelten Flächen mitgeteilt werden?

Ändert sich auf einem Grundstück bei den in den Kanal entwässernden bebauten oder künstlich befestigten Flächen die Größe oder die Versiegelungsart, so ist dies dem Stadtbauamt unmittelbar und nachvollziehbar **schriftlich** mitzuteilen. Entsprechendes gilt für die Nutzung von Zisternen.

Magistrat der Stadt Gelnhausen
Stadtbauamt
Obermarkt 7
63571 Gelnhausen



Neue Flächen müssen erst ab einer Größe von 10 m² erklärt werden. Jede Änderungsmitteilung wird unmittelbar zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt. Ein gesonderter Bescheid wird nicht zugestellt.

Für den Änderungsdienst Niederschlagswassergebühr ist das Ingenieurbüro UMGIS Informatik GmbH in Darmstadt beauftragt. Auskünfte zur Niederschlagswassergebühr erhalten Sie dort telefonisch unter 06151 629 296-6.



Änderungen der Entwässerungssatzung

§ 23 Benutzungsgebühren (geändert)

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a,b) bzw. Abholen (c,d) und Behandeln von

- a) **Niederschlagswasser**
- b) **Schmutzwasser**
- c) **Schlamm aus Kleinkläranlagen**
- d) **Abwasser aus Gruben**

§ 23a Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser (neu)

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser sind die abflusswirksamen Anteile der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,59 Euro jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen
 - 1.1 Dachflächen allgemein 1,0
 - 1.2 Dachflächen ermäßigt 0,5 (Grün- und Kiesdächer)
2. Befestigte Grundstücksflächen
 - 2.1 Asphalt- / Betonflächen 1,0
 - 2.2 Pflaster und Platten 0,7
 - 2.3 Kies- / Splitt- / Schotterflächen 0,5
 - 2.4 Rasengittersteine, Sickersteine 0,2

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Behältnissen zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen.

- a. Ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, beträgt der Abzug 100% von den abflusswirksamen angeschlossenen Flächen.
- b. Mit dem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, beträgt der Abzug 20 m² pro m³ Zisternenvolumen von den abflusswirksam angeschlossenen Flächen. Wird zusätzlich das Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10%.
 - Zur alleinigen Gartenbewässerung beträgt der Abzug 10 m² pro m³ Zisternenvolumen von den abflusswirksam angeschlossenen Flächen.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Behältnissen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zulassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 23 b Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer (neu)

(1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

(2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Behältnissen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Behältnissen zum Sammeln von Niederschlagswasser. Neue Flächen müssen ab einer Größe von 10 m² schriftlich gemeldet werden. Die Berücksichtigung findet zum nächsten 1. des Folgemonats statt.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser (geändert)

§ 24 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,52 Euro.

§ 28 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren (geändert)

§ 28 Absatz 3 und 4 wird neu hinzugefügt

(3) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich, sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Abrechnung kann durch Dritte erfolgen.

§ 36 In-Kraft-Treten

Die übrigen Paragraphen und Absätze bleiben unverändert. Die Änderung tritt ab 01.01.2014 in Kraft